

Vertraulich zu behandeln bis zur ersten öffentlichen Beratung in den Gremien des Gemeinderats
--

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	30.11.2004	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	01.12.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Die Kostenüber- und -unterdeckungen des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft der vergangenen Jahre werden gemäß der in Anlage 10 dargestellten Weise verrechnet.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)“. Die Gebührenbedarfsrechnung 2004 bis 2009 (Anlage 4 a) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
A 2	Leistungsspektrum der Stadt Heidelberg
A 3	Gebühren für eine 4-köpfige Musterfamilie
A 4 a	Gebührenbedarfsrechnung
A 4 b	Gebühreneinnahmen 2005
A 5	Gebührenvergleich
A 6	Gebührenmehrbelastung pro Person und Monat
A 7	Kalkulation für Anlieferungen auf Recyclinghöfen
A 8	Kalkulation Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge
A 9	Kalkulation Transportkosten für Sonderabfallmindermengen
A 10	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

Begründung:

Ausgangssituation

In den vergangenen Jahren konnten im Bereich der Abfallwirtschaft durch fortgesetzte betriebliche Optimierungsmaßnahmen beachtliche Kostenverminderungen realisiert werden. Hierzu zählen unter anderem die im Herbst 2002 durchgeführte Neueinteilung der Bezirke für die Müllabfuhr, die Einführung des Identsystems zum 01.01.2003 sowie die Einführung eines automatisierten Betriebsdatenerfassungssystems in den Müllfahrzeugen. Hierdurch ist es gelungen, die Gebühren für die Restmüllentsorgung über ein Jahrzehnt lang stabil zu halten. Die letzte Anpassung der Abfallgebühren erfolgte zum 01.01.1995.

In geringem Umfang trug zur Gebührenstabilität auch bei, dass im Interesse der Gebührengerechtigkeit Sonderleistungen, also Leistungen die nicht für die Gesamtheit der Gebührenzahler erbracht werden, gesondert in Rechnung gestellt werden. Hierzu zählen unter anderem die Einführung einer getrennten Gebühr für Bioabfälle zum 01.01.1996, die Einführung des Teilservices zum 01.01.1999, die Einführung des Komfortservices und die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung im Rahmen einer freiwilligen Lösung zum 01.01.2003 sowie die Erweiterung der Gebührenpflicht für Papierbehälter ab 660 Liter zum 01.07.2003.

Zwischen Gebührenhöhe und angebotenen Dienstleistungen besteht ein enger Zusammenhang. Die erreichte Gebührenstabilität in Heidelberg ist auch deshalb so bemerkenswert, weil die Stadt über eines der umfassendsten abfallwirtschaftlichen Leistungsangebote im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg, ja sogar im Bundesgebiet verfügt.

Aus Anlage 2 kann das Leistungsspektrum der Stadt Heidelberg im Jahre 2003 im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg entnommen werden.

So können die Heidelberger z. B. wählen zwischen verschiedenen Tonnengrößen und verschiedenen Abholrhythmen (wöchentlich, 14-tägig oder nach Bedarf). Zur Verfügung stehen Behälter für die getrennte Erfassung von Bioabfällen, Papier etc., wobei die dafür zu zahlende Gebühr immer finanzielle Anreize zur getrennten Sammlung bietet. Alle Behälter können auf Wunsch der Nutzer entweder im Volls-service durch die Stadt raus- und reingestellt werden oder die Nutzer erledigen dies selbst und zahlen eine entsprechend geringere Gebühr. Für besonders schwer zugängliche Mülltonnenstandplätze bietet die Stadt auf Wunsch einen Komfortservice an.

Die Stadt unterhält kostenlos für die Nutzer ein sehr dichtes Netz von öffentlichen Wertstoffcontainern für Glas und Papier.

Beim Sperrmüll kann zweimal jährlich eine kostenlose Abholung bestellt werden, wobei in der Regel pro Stadtteil einmal monatlich ein Abholtermin zur Verfügung steht, der frei gewählt werden kann. Im Stadtgebiet stehen insgesamt sechs Recyclinghöfe mit einer täglichen Öffnungszeit von 8 - 16 Uhr (samstags 8 - 13 Uhr) zur Anlieferung von Wertstoffen zur Verfügung, die zum Teil kostenlos und zum Teil gegen eine Gebühr von 5 Euro für eine Kofferraumladung möglich ist.

Diese vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Erreichung einer hohen Wertabschöpfung haben dazu geführt, dass das Heidelberger Gebührenniveau seit vielen Jahren stabil ist und auch im Jahre 2004 eine 4-köpfige Familie mit ca. 129 Euro pro Jahr ohne Biotonne bzw. 173 Euro pro Jahr incl. Biotonne gleiche Abfallgebühren zahlt, wie bereits im Jahre 1984.

Wie aus der Abfallbilanz Baden-Württemberg zu entnehmen ist, sind dagegen die Gebühren in Baden-Württemberg in 2003 um 2,5 % gestiegen. Trotz dieser Verteuerung gegenüber dem Vorjahr liegen die Gebühren mit 172,38 Euro für den 4-Personenhaushalt im Landesdurchschnitt dann immer noch im Zielbereich des Umweltministeriums (Brezeltarif). Dieser Brezeltarif besagt, dass die Gebühr für eine vierköpfige Familie in Zukunft im Landesdurchschnitt nicht teurer sein soll, als eine Laugenbrezel pro Tag nach aktuellen Angeboten; dies entspricht, laut Abfallbilanz, derzeit 131,40 bis 194,45 Euro pro Jahr. Mit Gebühren von 129,00 Euro pro Jahr ohne Biotonne bzw. 173,00 Euro incl. Biotonne für eine 4-köpfige Familie liegt Heidelberg im Landesdurchschnitt bzw. darunter und wird dem Ziel des sogenannten Brezeltarifes voll gerecht.

Vor allem auch im Vergleich zur Stadt Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis, die die gleichen Anlagen nutzen wie Heidelberg (siehe Anlage 3).

Auch für die Jahre 2005 und 2006 war die Sicherung der Gebührenstabilität das Hauptziel. Ohne unbeeinflussbare äußere Einflüsse wäre dieses Ziel auch erreicht worden.

Verrechnung von Kostenüber- und -unterdeckungen aus den vergangenen Jahren

In der Vergangenheit sind im Gebührenhaushalt UA 7210 -Abfallwirtschaft- sowohl Kostenüberdeckungen als auch Kostenunterdeckungen aufgetreten. Die Verrechnung ist in Anlage 10 dargestellt.

Gebührenanpassung um durchschnittlich 8 %

Aufgrund einer vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Heidelberg nicht beeinflussbaren Entwicklung beim Rhein-Neckar-Kreis ist im zweiten Halbjahr 2004 eine völlig veränderte finanzielle Situation entstanden. Während der Rhein-Neckar-Kreis in den Jahren 2002 und 2003 noch ca. 15.000 Tonnen Biomüll an das Kompostwerk Heidelberg lieferte, sind die Mengen in 2004 so zurückgegangen, dass nur noch weniger als 7.000 Tonnen anfallen. Für 2005 teilte der Rhein-Neckar-Kreis mit, dass voraussichtlich nur noch 6.500 Tonnen Biomüll geliefert werden. Die Biomüllmengen aus Mannheim und Heidelberg hingegen bleiben weitestgehend konstant.

Der Gebührenhaushalt 7210 -Abfallwirtschaft- schließt zum 31.12.2003 mit einer Überdeckung von ca. 254.000 Euro ab. Aufgrund der Prognose für 2004 ist zum 31.12.2004 mit einer Kostenunterdeckung von 2,13 Mio. Euro zu rechnen. In diesem Fehlbetrag sind ca. 1,5 Mio. Euro enthalten, die aufgrund der zurückgehenden Bioabfallmengen aus dem Rhein-Neckar-Kreis entstehen werden.

Gemäß den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Bis zum Jahre 2003 ist der Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen in Anlage 10 dargestellt, der vom Gemeinderat festgestellt werden muss.

Für den Zeitraum der Kalkulation 2004 - 2009 wurde die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in Anlage 4 a dargestellt.

Wie der Darstellung zu entnehmen ist, ist am Ende des Zeitraumes 2009 der Gebührenhaushalt ausgeglichen.

Aufgrund der dargestellten finanziellen Entwicklung ist vorgesehen, ca. 1 Mio. Euro des oben genannten Fehlbetrages von 2,13 Mio. Euro im Rahmen einer moderaten Gebührenanpassung aufzufangen; der restliche Fehlbetrag soll in den nächsten Jahren über weitere Kosteneinsparungen und Betriebsoptimierungen ausgeglichen werden. Für die Gebührenerhöhung um durchschnittlich 8 % ist zwischen Bioabfall- und Restmüllgebühr zu unterscheiden. Die nichtkostendeckende Bioabfallgebühr, die teilweise aus der Restmüllgebühr subventioniert wird, soll um 8 % erhöht werden. Das Gebührenverzeichnis wird unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechend angepasst.

Die Restmüllgebühr gliedert sich in die fixe Grundgebühr (zurzeit 17 % der Gesamtgebühr) und die variable Leistungsgebühr (zurzeit 83 % der Gesamtgebühr). Umgekehrt bestehen die Kosten für die Restmüllentsorgung zu ca. 80 % aus Fixkosten und nur zu 20 % aus variablen Kosten. Mit der Gebührenanpassung soll eine stärkere Annäherung der Gebührenstruktur an die tatsächliche Kostensituation erreicht werden, ohne den Anreiz zur getrennten Wertstoffabschöpfung zu gefährden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Leistungsgebühr nicht zu verändern, die Grundgebühr aber so zu erhöhen, dass im Durchschnitt eine Gebührenanpassung von 8 % erzielt wird (Vergleiche beigefügte Kalkulation Anlage 4 b).

Diese Gebührenanpassung führt zu der gewünschten Verschiebung des Verhältnisses zwischen der fixen und variablen Gebührenkomponente von nunmehr 25 % zu 75 %. Das Gebührenverzeichnis wird bei den Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 entsprechend fortgeschrieben. Die Gebührenanpassung kann im einzelnen nochmals in der als Anlage 5 beigefügten Synopse entnommen werden. Die Mehrbelastung pro Person und Monat ist an einigen Beispielen in der Anlage 6 dargestellt.

Einführung von Mindestleerungen bei Nutzung des Bedarfssystems

Zum 01.01.2003 wurde das Mülltonnen-Identsystem eingeführt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass neben der Grundgebühr auch eine Leistungsgebühr in Form von zwei Entleerungen pro Quartal als Vorauszahlung erhoben wird. Eine niedrigere Leerungszahl führt zu entsprechender Gebührenrückerstattung. Zum 31.12.2003 erfolgte erstmals die Abrechnung der in 2003 tatsächlich durchgeführten Leerungen. Grundlage für künftige Vorauszahlungen bilden dann die tatsächlichen Leerungen des Vorjahres.

Die erstmalige Erfassung und Abrechnung der Leerungen im Bedarfssystem 2003 hat zu unserer Überraschung ergeben, dass ca. 1.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer überhaupt keine Leerungen in Anspruch genommen hatten. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, wo der Restmüll, der bei jedem Haushalt – vor allem bei Betrachtung eines Zeitraums von einem Jahr – anfällt, abgeblieben ist. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und der/die Einzelne eigene Wege sucht (Entsorgung von Restmüll in der gelben Tonne, Benutzung von öffentlichen Abfallbehältern, wilde Müllablagerungen usw.) um die Gebühr für die Leerungen zu sparen. Um dies künftig zu vermeiden, ist vorgesehen, ab dem Abrechnungsjahr 2005 zwei Leerungen pro Jahr als Mindestleerungen abzurechnen. Hierbei entstehen Mehreinnahmen von ca. 13.000 Euro, die zwar nicht hoch sind, jedoch einen Anreiz schaffen, das vor Ort befindliche Restmüllvolumen auch zu nutzen. Mit dieser Maßgabe soll § 5 Abs. 3 AGS geändert werden.

Neue Gebühren für die Anlieferungen auf Recyclinghöfen

Aufgrund steigender Entsorgungskosten ist die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämmen und Baumwurzeln in den Recyclinghöfen bei weitem nicht kostendeckend. Es wird deshalb vorgeschlagen, die derzeitige pauschale Anlieferungsgebühr von 5,- Euro pro Anlieferung für Mengen bis ca. 1 m³ (= Kofferraumladung) zum 01.01.2005 auf 10,- Euro pro Anlieferung anzupassen. Bei der Anlieferung von Kleinmengen (bis ca. 0,5 m³ = halbe Kofferraumladung) wird vorgeschlagen, die pauschale Anlieferungsgebühr von derzeit 2,50 Euro pro Anlieferung ab dem 01.01.2005 auf 5,- Euro pro Anlieferung zu erhöhen. Die Mehreinnahmen belaufen sich hierbei auf ca. 85.000 Euro (siehe Anlage 7). Hiermit erfolgt eine aus Gründen regionaler Gleichbehandlung und um Verlagerungseffekte zu vermeiden, notwendige Anpassung an entsprechende Gebühren für Anlieger im Rhein-Neckar-Kreis und Mannheim. Entsprechend soll Ziffer 6.2 des Gebührenverzeichnisses zunächst zum 01.01.2005 geändert werden.

Neue Regelung bei der Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Bisher konnten Elektro- und Elektronik-Altgeräte auf den Heidelberger Recyclinghöfen gegen eine Gebühr von 2,50 Euro pro Anlieferung (bis 0,5 cbm) bzw. für 5,- Euro pro Anlieferung (bis 1 cbm) angeliefert werden.

Der Entwurf des sogenannten „E-Schrott Gesetzes sieht vor, dass es ab dem 13. August 2005 den Endnutzern und den Vertreibern möglich ist, diese Altgeräte unentgeltlich zurückzugeben.

Für die Kommunen bedeutet dies eine Anpassung in den Abfallsatzungen und in den Anlieferungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten. Da die EU-Richtlinie zwingend zum oben genannten Zeitpunkt in nationales Recht umgewandelt werden muss, wird vorgeschlagen, die gebührenrechtliche Seite bereits jetzt schon zu regeln und die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Heidelberger Recyclinghöfen ab 01.08.2005 unentgeltlich zu ermöglichen. Dies wird durch die vorgeschlagene (nochmalige) Änderung der Ziffer 6.2 des Gebührenverzeichnisses zum 01.08.2005 erreicht.

Einführung einer Gebühr für die Sperrmüllentsorgung

Die Konzeption über die gebührenrechtliche Behandlung der Sperrmüllabfuhr ist noch nicht endgültig ausgearbeitet. Einen überarbeiteten Vorschlag werden wir zu gegebener Zeit dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen.

Weitere Änderungen

- Der Stundensatz je Mitarbeiter und Fahrzeug ist nicht mehr kostendeckend und ist entsprechend anzupassen (siehe Anlage 8 – Änderung der Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses).
- Für den Transport von Sonderabfallminder Mengen werden derzeit Gebühren in Höhe von 69,- Euro pro Anlieferung erhoben.
Die derzeitige Gebühr ist jedoch nicht mehr kostendeckend. Es wird deshalb vorgeschlagen, die unter Pos. 9.2 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Gebühr zum 01.01.2005 auf 84,- Euro pro Anlieferung zu erhöhen (siehe Anlage 9).
- § 3 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung regelt die Gebührenerhebung, wenn sich die Zahl, Art oder Größe ändert. Eine Gebühr wird u. a. auch dann fällig, wenn von wöchentlicher auf 14-tägige Entsorgung umgestellt wird und sich somit die „Art“ des Entsorgungsrhythmus ändert. Aus Klarstellungsgründen wird vorgeschlagen, die Aufzählung Zahl, Art oder Größe um das Wort Entsorgungsrhythmus zu ergänzen.
Ziffer 3.3 des Gebührenverzeichnisses sowie § 3 Abs. 7 und 8 Abfallgebührensatzung sind entsprechend zu ändern.

gez.

Dr. W ü r z n e r